

FUR

FAMILIE UND RECHT

DIE ZEITSCHRIFT FÜR FACHANWALT UND FAMILIENGERICHT



HERAUSGEBER

Michael Klein
Gerd Weinreich
Dieter Büte
Prof. Dr. Wolfgang Burandt
Dr. Norbert Kleffmann
Jörg Kleinwegener
Bernd Kuckenburg
Dr. Renate Perleberg-Kölbl
Dr. Franz-Thomas Roßmann
Peter Schwolow
Dr. Jürgen Soyka
Dr. Wolfram Viefhues

BEIRAT

Dr. Peter Finger
Freia Freitag
Frank Götsche
Beate Jokisch
Dr. Eberhard Jüdt
Dr. Rainer Kemper
Dr. Carsten Kleffmann
Marion Klein
Dr. Martin Menne
Dr. Vera Onstein
Heinrich Schürmann
Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert
Prof. Dr. Alexander Schwonberg
Mathias Volker
Maren Waruschewski
Hartmut Wick

AUS DEM INHALT

Fokus VA

Hartmut Wick

Die Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich im Jahr 2023 · S. 154

Fokus GüterR

Thomas Herr

Güterrechtliche Auskunftsansprüche – der Schlüssel zur erfolgreichen Vermögensauseinandersetzung – Folge 8: Der Beleganspruch, der Bekräftigungsanspruch, der Auskunftsanspruch gegen Dritte · S. 162

Fokus UnterhaltsR

Eberhard Jüdt

Abänderung und ... »F« wie Fiktion · S. 166

Fokus VKH

Gerhard Christl

Erwerbstätigen- und Unterhaltsfreibetrag in der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe und weitere Fragen zur Einkommensanrechnung nach § 115 Abs. 1 Satz 8 ZPO · S. 172

Fokus Int. FamR

Peter Finger

Familienrechtliche Rechtsverhältnisse mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – Europäische GüterrechtsVO (für Eheleute); Rechtsanwendung im ehelichen Güterrecht · S. 179

Forum

Ansgar Staudinger

Abgesang auf die Schlüsselgewalt in § 1357 BGB – Time to say goodbye · S. 181

Rechtsprechung

BGH Verhältnis Zugewinnausgleich zum vorzeitigen Zugewinnausgleich · S. 191

BGH Internationales Recht / Scheidung / Gewöhnlicher Aufenthalt / Diplomat · S. 193

BGH Verfahrenskostenhilfe / Anwaltszwang / Unzulässiges persönliches Rechtsmittel · S. 199

Heft 4

April 2024

Seiten 153 – 208

35. Jahrgang

Art.-Nr. 07740404

PVSt 21101

4

Luchterhand Verlag

INHALT 4 · 2024

FuR aktuell
Impressum

III
V

Hartmut Wick, Der Versorgungsausgleich
Christian Breuers

185

Editorial

Die Schlüsselgewalt – ein Fall für den Papierkorb
Gerd Weinreich

153

Fokus VA

Die Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich
im Jahr 2023 – Teil 1
Hartmut Wick

154

Fokus GüterR

Güterrechtliche Auskunftsansprüche – der
Schlüssel zur erfolgreichen Vermögensause-
inandersetzung – Folge 8: Der Beleganspruch, der
Bekräftigungsanspruch, der Auskunftsanspruch
gegen Dritte
Thomas Herr

162

Fokus UnterhaltsR

Abänderung und ... »F« wie Fiktion – Teil 1
Eberhard Jüdt

166

Fokus VKH

Erwerbstätigen- und Unterhaltsfreibetrag in der
Prozess-/Verfahrenskostenhilfe und weitere Fragen
zur Einkommensanrechnung nach § 115 Abs. 1
Satz 8 ZPO
Gerhard Christl

172

Fokus Int. FamR

Familienrechtliche Rechtsverhältnisse mit
Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis –
Europäische GüterrechtsVO (für Eheleute);
Rechtsanwendung im ehelichen Güterrecht
Peter Finger

179

Forum

Abgesang auf die Schlüsselgewalt in § 1357 BGB –
Time to say goodbye
Ansgar Staudinger

181

Buchbesprechungen

Grziwotz/Raude (Hrsg.), Kölner Formularbuch
Familienrecht
Carsten Kleffmann

184

Rechtsprechung

Unterhaltsrecht

OLG Brandenburg, Beschl. v. 03.03.2023 – 13 UF 56/22
Erwerbsobliegenheiten bei verschärfter Haftung

185

OLG Bremen, Beschl. v. 14.12.2023 – 5 UF 36/23
Keine Verwirkung von tituliertem Kindesunterhalt

186

OLG Hamm, Beschl. v. 04.09.2023 – 4 UF 164/22
Keine Verwirkung eines unterhaltsrechtlichen
Auskunftsanspruchs

187

OLG Oldenburg, Beschl. v. 14.12.2023 – 3 UF 127/23
Fachhochschulstudium Mediendesign nach kaufmänni-
scher Ausbildung

188

OLG Schleswig, Beschl. v. 06.06.2023 – 13 UF 107/22
Verzug durch Auskunftsverlangen beim Mehrbedarf /
Nachmittagsbetreuung als Mehrbedarf

188

AG Blomberg, Beschl. v. 15.11.2023 – 3 F 294/22
Voraussetzung eines Erlassvertrages

189

Güter- und Vermögensrecht

BGH, Beschl. v. 22.11.2023 – XII ZB 386/22
Verhältnis Zugewinnausgleich zum vorzeitigen
Zugewinnausgleich

191

Kindschaftssachen

OLG Schleswig, Beschl. v. 20.09.2023 – 8 UF 161/23
Vertretung von Kindern beim Wechselmodell

192

OLG Stuttgart, Beschl. v. 01.03.2023 – 11 UF 214/22
Interessenkollision beim Wechselmodell /
Ergänzungspfleger

192

Sonstiges FamR

BGH, Beschl. v. 20.12.2023 – XII ZB 117/23
Internationales Recht / Scheidung /
Gewöhnlicher Aufenthalt / Diplomat

193

BGH, Beschl. v. 06.12.2023 – XII ZB 485/21
Adoption / Ersetzung der Einwilligung des Vaters

194

BGH, Beschl. v. 29.11.2023 – XII ZB 531/22
Ehevertrag / Sittenwidrigkeit / Gesamtschau / Gesamt-
oder Teilnichtigkeit / Zwischenfeststellungsantrag

196

Verfahrensrecht

BGH, Beschl. v. 10.01.2024 – XII ZB 510/23
Verfahrenskostenhilfe / Anwaltszwang / Unzulässiges
persönliches Rechtsmittel

199

FuR

FAMILIE UND RECHT

BGH, Beschl. v. 13.12.2023 – XII ZB 550/21
Zweiter Versäumnisbeschluss / Verfahren mit Anwaltszwang / Fernbleiben eines erkrankten Beteiligten ohne Anwalt

201

KG, Beschl. v. 13.11.2023 – 16 WF 128/23
Anforderungen an Verfahrenskostenhilfe-Unterlagen

202

OLG Celle, Beschl. v. 03.11.2023 – 10 WF 183/23
Umgangsverfahren / Ahndung von Verstößen, die vor Zustellung der Belehrung nach § 89 Abs. FamFG begangen worden sind

203

OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.12.2023 – 4 WF 118/23
Verfahrenskostenhilfe / Inflationsausgleichsprämie und Transformationsgeld

203

OLG Frankfurt, Beschl. v. 28.03.2023 – 6 WF 27/23
Anwaltszwang für Beschwerde gegen Zwangsgeld im Versorgungsausgleich

204

OLG Hamburg, Beschl. v. 12.10.2023 – 12 UF 81/23
Vertretungsrecht der Mutter im Abänderungsverfahren des unverheirateten Vaters

205

OLG Hamm, Beschl. v. 17.11.2023 – 4 WF 131/23
Auflagen im Versorgungsausgleich

206

OLG Hamm, Beschl. v. 28.08.2023 – 4 WF 116/23
Einzelne Lücken im Verfahrenskostenhilfe-Formular

206

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 06.02.2024 – 5 WF 166/23
Einvernehmliche Änderung einer gerichtlich gebilligten Umgangsregelung

207

OLG München, Beschl. v. 13.07.2023 – 16 WF 616/23 e
Verfahrenskostenhilfe / Energiepreispauschale und die Inflationsausgleichsprämien

207

Vorschau auf die nächsten Ausgaben:

■ **Horndasch/Jokisch**, Von der gemeinsamen zur alleinigen Sorge – von der alleinigen zur gemeinsamen Sorge

■ **Finger**, Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – Versorgungsausgleich, Art. 17 Abs. 4 EGBGB; nachträgliche Regelung in Deutschland, Zuständigkeiten: § 102 FamFG

und weitere

Jetzt Fachwissen
bestellen und
erfolgreich
digital arbeiten

shop.wolterskluwer-online.de →

 Wolters Kluwer



Rechtsprechung

■ Ansprüche auf vorzeitigen Zugewinnausgleich und Zugewinnausgleich nach der Scheidung als zwei verschiedene Lebenssachverhalte

Die Ansprüche auf vorzeitigen Zugewinnausgleich und Zugewinnausgleich nach der Scheidung basieren auf verschiedenen Lebenssachverhalten und sind demnach als unterschiedliche Streitgegenstände einzuordnen. Zwar stützen sich beide mit § 1378 Abs. 1 BGB auf dieselbe Anspruchsgrundlage und haben jeweils die Beendigung des Güterstands der Zugewinnungsgemeinschaft zur Voraussetzung; es besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Gründen der Güterstandsbeendigung. Wurde, wie vorliegend, ein Stufenantrag im Scheidungsverbundverfahren anhängig gemacht, so wird dieser nach der Scheidung unbegründet, soweit in einem anderen Verfahren rechtskräftig die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnungsgemeinschaft ausgesprochen wurde. Der antragstellende Ehegatte hat in diesem Fall die Möglichkeit, dies durch eine Erledigungserklärung in Bezug auf die Folgesache entsprechend zu berücksichtigen.

BGH, Beschl. v. 22.11.2023 – XII ZB 386/22

■ Zulässigkeit der Bestellung eines Betreuers trotz Vorliegens einer Vorsorgevollmacht

Eine wirksam erteilte Vorsorgevollmacht steht der Bestellung eines Betreuers grundsätzlich entgegen, da dieser nach § 1814 Abs. 3 Satz 1 BGB a.F. (§ 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB n.F.) nur bestellt werden darf, soweit dies erforderlich ist. Die Betreuung kann aber dennoch erforderlich sein, wenn sich der Bevollmächtigte als ungeeignet erweist, die Angelegenheiten des Betroffenen hinreichend zu besorgen. Dies gilt vor allem dann, wenn zu befürchten steht, dass die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen durch den Betreuer zu einer konkreten Gefahr für das Wohl des Betroffenen führen. Vorliegend ist fraglich, ob die Betroffene zu den Zeitpunkten, als sie dem einen Enkel die zunächst erteilte Vorsorgevollmacht widerrief und diese einem anderen Enkel erteilte, geschäftsunfähig war, sodass zunächst, bis zur Klärung dieser Frage, gem. §§ 1816 Abs. 3, 1820 Abs. 3 BGB eine Kontrollbetreuung eingerichtet worden ist. Diese kann zu einer Vollbetreuung ausgeweitet werden, soweit die Gefahr für das Wohl des Betroffenen nicht ausreichend abgewehrt werden kann.

BGH, Beschl. v. 13.12.2023 – XII ZB 334/22

■ Verwertung einer erfolgten Anhörung im Betreuungsverfahren bei Richterwechsel

Eine Anhörung des Betroffenen in einem betreuungsrechtlichen Beschwerdeverfahren muss nicht zwingend wiederholt werden, wenn ein Wechsel der Mitglieder der Beschwerdekammer erfolgt, da diese nicht zwangsläufig durch alle Mitglieder der Beschwerdekammer zu erfolgen hat, die an der Entscheidung mitwirken. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass eine Verwertung der erfolgten Anhörung durch den beauftragten Richter nur als dessen persönlicher Eindruck und

nur aus objektiver Sicht durch die Kammer verwertet werden darf. Auch bei einem umfangreichen Vermögen des Betreuten darf ein Einwilligungsvorbehalt allerdings nur dann angeordnet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Vermögensgefährdung erheblicher Art vorliegen. Besitzt der Betreute, wie vorliegend, ein umfangreiches Vermögen, darf eine Anordnung des Einwilligungsvorbehalts lediglich für den Fall erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Vermögensgefährdung von erheblichem Gewicht vorliegen. BGH, Beschl. v. 20.12.2023 – XII ZB 514/21

■ Einrichtung oder Erweiterung der Betreuung mit einem anderen als dem gewünschten Betreuer gegen den Willen des Betroffenen

Die Erweiterung des Aufgabenkreises der für einen volljährigen Betroffenen eingerichtete Betreuung ist nach § 1814 Abs. 2 BGB regelmäßig rechtswidrig, wenn diese Erweiterung dessen Willen widerspricht. Soweit die Entscheidung des Betroffenen gegen die Bestellung eines anderen als des von ihm gewünschten Betreuers auf einer freien Willensbildung beruht, so wie vorliegend bei der Betroffenen, die sich gegen die Erweiterung des Aufgabenbereichs der Gesundheitsvorsorge sowie gegen die Betreuerauswahl für diesen Bereich wendet, ist diese Entscheidung auch dann zu akzeptieren, wenn die Fortführung der bestehenden Betreuung für den Betroffenen aus objektiver Sicht von Vorteil wäre. Trotz Vorliegens einer Betreuungsbedürftigkeit der Betroffenen und dem fortbestehendem Betreuungsbedarf sind die Einrichtung oder Erweiterung der Betreuung demzufolge ausgeschlossen.

BGH, Beschl. v. 10.01.2024 – XII ZB 217/23

■ Berechnung des nachehelichen Unterhalts nach Erreichen der Altersregelgrenze

Ein geschiedener Ehegatte hat einen Anspruch auf Zahlung von nachehelichem Unterhalt nach § 1571 Nr. 1 BGB, auch wenn sie vor 17 Jahren mit 52 Jahren geheiratet haben und bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung altersbedingt eine Erwerbstätigkeit des unterhaltsberechtigten nicht aufgenommen werden konnte. In den Unterhaltsanspruch sind auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze noch Eigeneinkünfte anzurechnen. Allerdings ist die aufgrund der früheren Selbstständigkeit bereits gezahlte private Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen, da ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung nicht mehr möglich ist. OLG Hamm, Beschl. v. 21.12.2023 – 4 UF 36/23

■ Notwendiger Zusammenhang zwischen Erst- und Zweitausbildung für eine fortgesetzte Finanzierungspflicht auch der Zweitausbildung

Ein volljähriges Kind hat gegen seine Eltern einen Anspruch auf Unterhalt für die Durchführung einer Zweitausbildung, wenn ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Erst- und Zweitausbildung besteht. Das hier aufgenommene Studium der volljährigen Tochter im Bereich Mediendesign stellt im Ergebnis eine Zweitausbildung dar, für die kein Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern

mehr besteht. Für die Annahme nur einer Ausbildung ist in den Fällen mehrstufiger Ausbildungen ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang erforderlich. Dieser kann zwar auch für den Fall angenommen werden, dass die praktische Ausbildung und das Studium so zusammenhängen, dass das eine für das andere eine fachliche Ergänzung, Weiterführung oder Vertiefung bedeutet oder die praktische Ausbildung als eine sinnvolle und nützliche Vorbereitung auf das Studium anzusehen ist. Die Erstausbildung der Tochter hat jedoch einen erkennbar kaufmännischen Schwerpunkt. Diesen hat sie um den Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz ergänzt. Selbst wenn für das Studium Mediendesign sowohl der kaufmännische Aspekt als auch die vertieften Fremdsprachenkenntnisse nützlich sein dürften, sind die Schwerpunkte des Studiums Mediendesign gerade nicht in diesen Bereichen zu sehen, sodass es keine fachliche Ergänzung, Weiterführung bzw. Vertiefung der Ausbildung zur kaufmännischen Assistentin mit Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz anzusehen ist. OLG Oldenburg, Beschl. v. 14.12.2023 – 3 UF 127/23

■ Ermittlung des Kindeswillens ausschließlich im Wege der Amtsermittlung

In einem sorgerechtlichen Verfahren, wie dem vorliegenden, ist der Kindeswille ausschließlich durch Amtsermittlung zu ermitteln. Insbesondere ist das Gericht nach der zwingenden Regelung des § 159 Abs. 1 FamFG zur Anhörung des Kindes verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter den Voraussetzungen des § 159 Abs. 2 FamFG möglich. Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht einschlägig. Die Anhörungspflicht ist grundsätzlich altersunabhängig. Vor allem sind hier keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das Kind offensichtlich nicht in der Lage wäre, seine Neigungen und seinen Willen zu äußern. Auch ist zur Gewährleistung des Grundrechtsschutzes des Kindes im Verfahren grundsätzlich ein Verfahrenspfleger für das Kind zu bestellen, was das Gericht vorliegend ebenfalls versäumt hat. Damit leidet das Verfahren unter wesentlichen Verfahrensmängeln. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 20.02.2024 – 18 UF 221/23

■ Zumutbarkeit des Einsatzes des Vermögens zur Begleichung von Verfahrenskosten

Zur Begleichung von Verfahrenskosten nach § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. § 115 Abs. 3 ZPO (Rechtsstreit um die Zahlung von Trennungsunterhalt) hat ein Beteiligter das jeweilige zumutbar zur Verfügung stehende Vermögen vollständig einzusetzen, wozu auch die Auszahlung aus einem Lebensversicherungsvertrag gehört. Würde daher nach Zahlung der Verfahrenskosten von 2.500 € das Schonvermögen unterschritten, ist das für den Beteiligten zumutbar, auch wenn dieser beabsichtigt, später mit dem Schonvermögen ein Baudarlehen weiter führen zu wollen. OLG Hamm, Beschl. v. 20.11.2023 – 4 WF 126/23

Veranstaltungen

■ Der Tod während familienrechtlicher Verfahren

(RA/FA Holger Siebert)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH

07485/72 50 90
info@gji.de
www.gji.de
04.04.2023 online

■ Wechselmodell und Unterhalt – Auskunft, Berechnung, Probleme

(waRiAG a.D. Dr. Wolfram Viefhues)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH
07485/72 50 90
info@gji.de
www.gji.de
08.04.2023 online

■ Ehen mit Auslandsbezug: Aktuelle familien- und erbrechtliche Fragen

(Notar Dr. Dietmar Weidlich)

Seminarzircel
07451/62 26 08
info@seminarzircel.de
www.seminarzircel.de
15.04.2024 online

■ Atypisches und paritätisches Wechselmodell – Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt in der neuen Rechtsprechung des BGH

(RAin/FAin Cornelia Herrmann)

DAI – Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
0234/97 06 40
info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de
16.04.2024 online

■ Lebzeitige Zuwendungen und deren Rechtswirkungen im Familien- und Erbrecht (zivilrechtlich)

(Vors. RiLG a.D. Walter Krug)

DeutscheAnwaltAkademie
030/72 61 53-0
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de
19.04.2024 Frankfurt am Main

■ »Wie werde ich ihn wieder los?« – Der Umgang mit schwierigen Mandanten

(Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH
07485/72 50 90
info@gji.de
www.gji.de
19.04.2023 online

■ Schnittstellen zwischen Familienrecht und Sozialrecht

(RiAG Dr. Alexandra Reichel)

Seminarzircel
07451/62 26 08
info@seminarzircel.de
www.seminarzircel.de
24.04.2024 online

Editorial



Gerd Weinreich

Die Schlüsselgewalt – ein Fall für den Papierkorb

Liebe Leserinnen und Leser,

stellen Sie sich bitte vor, Ehefrau F, hat kein eigenes Einkommen – nein, aus Gründen der Gendergerechtigkeit soll es jetzt einmal andersherum sein: Ehemann M hat kein eigenes Einkommen und Vermögen, während Ehefrau F als erfolgreiche Anwältin den Lebensunterhalt für die Familie verdient. Eines Tages erleidet F einen Herzinfarkt und fällt ins Koma. Anlässlich der Einlieferung ins Krankenhaus unterzeichnet M den Behandlungsvertrag und bittet für F um privatärztliche Betreuung. Nachdem F wieder gesundet ist, erhält sie die Rechnungen für ihre Behandlung und verweigert die Bezahlung mit der Begründung, sie habe den Vertrag schließlich nicht unterschrieben. Zu Recht?

Im Ergebnis wohl nicht. Denn sogleich stößt man auf § 1357 BGB und darauf, dass jeder Ehegatte berechtigt ist, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen zu besorgen. Wenn also im Ausgangsfall M beim Krämer um die Ecke für das gemeinsame Abendessen einkauft und dabei anschreiben lässt, besteht sicher kein Zweifel, dass auch F verpflichtet ist, die Rechnung zu begleichen. Also die Begründung einer Gesamtschuld durch einen Vertrag zu Lasten Dritter! Im Ausgangsfall dürfte auch der Behandlungsvertrag mit unter die Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie gehören.

Nur braucht man dazu den § 1357 BGB? Geschaffen wurde die Norm als Ergänzung zum alten § 1356 BGB, nach dem die Frau berechtigt und verpflichtet war, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Da Frauen zu der Zeit regelmäßig über kein eigenes Einkommen verfügten, bedurfte es der Regelung des § 1357 BGB, damit sie überhaupt die Einkäufe tätigen konnte. Im Rahmen der Diskussion darüber, ob eine wechselseitige Schlüsselgewalt eingeräumt werden sollte, nahmen 1953 der Rechtsausschuss und ihm folgend der Bundestag den Standpunkt ein, dass dies nicht notwendig sei. Denn für eine Schlüsselgewalt des Mannes bestehe kein Bedürfnis, weil dieser nur in wenigen Fällen anstelle der erwerbstätigen Ehefrau die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für den Haushalt abschließe. In diesen Fällen reiche die Annahme einer Bevollmächtigung des Ehemannes durch die erwerbstätige Ehefrau aus. Mit anderen Worten: Eine Mitverpflichtung der Ehefrau ist nicht erforderlich, weil diese ohnehin zumeist nicht erwerbstätig ist und der Ehemann nicht für den Haushalt einkauft.

In der aktuellen Fassung ist nun zwar die wechselseitige Mitverpflichtungsmöglichkeit eingeführt worden, zumal auch das Leitbild der Hausfrauenehe mit § 1356 BGB aufgegeben worden ist und die Annahme, dass der Ehemann ohnehin nicht für den Haushalt einkauft seit langem nicht mehr der Lebenswirklichkeit entspricht. Ob die Vorschrift aber noch Sinn macht oder als systemwidrig aufgehoben gehört, können Sie in diesem Heft im Beitrag von Staudinger nachlesen (FuR 2024, 181).

Ich hoffe, ich habe Ihr Interesse an diesem Beitrag wie auch dem Heft im Übrigen wecken können und verbleibe mit freundlichem Gruß,

Ihr

Gerd Weinreich

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Rechtsanwalt